

Information zum Schutz der zur Aufzucht von Jungtieren notwendigen Elterntiere

Dem Tierschutz kommt bei der Jagdausübung eine hohe Bedeutung zu. Deshalb dürfen gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in den Setz- und Brutzeiten bis zum Selbständigwerden der Jungtiere die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere, auch die von Wild ohne Schonzeit, nicht bejagt werden. Zuwiderhandlungen sind Straftaten gemäß § 38 BJagdG, die mit Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden und die den Entzug des Jagdscheines zur Folge haben können.

Da sich bei Füchsen auch die Rüden an der Aufzucht der Jungtiere beteiligen, ist davon auszugehen, dass alle Altfüchse in der Zeit vom 1. März bis mindestens zum 15. Juni für die Aufzucht von Jungfüchsen notwendigen Elterntiere i. S. § 22 (4) BJagdG sind, sofern das gesamte Geheck nicht vorher erlegt oder gefangen wurde.

Der Schutz der Elterntiere gilt gleichermaßen für weibliches Schalenwild auch während der Jagdzeit. So dürfen z. B. Alttiere, Muffelschafe, Ricken oder Bachen auch in der Jagdzeit nur dann erlegt werden, wenn sie nicht zur Aufzucht von Jungtieren notwendige Elterntiere sind. Wie lange ein führendes Stück gleichzeitig ein zur Aufzucht von Jungtieren notwendiges Elterntier ist, muss im Einzelfall unter Beachtung von Wildart, Setztermin und Konstitution des Wildes entschieden werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Sächsischen Jagd- und Schonzeitverordnung vom 28. August 1992 dürfen führende Bachen vom 1. Februar bis zum 15. August nicht erlegt werden. Für die Aufzucht notwendige Elterntiere und damit nach § 22 BJagdG geschützt sind Bachen mindestens solange, bis die von ihnen geführten Frischlinge ihre Frischlingsstreifen verloren haben.